Bayerisches Landesamt für
Umwelt

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Verwaltungsgemeinschaft Furth
Bauamt
Am Rathaus 6
84095 Furth

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht	**Unser Zeichen**	**Bearbeitung**	**Datum**
13/2 – BePl Keramiksiedlung 18.10.2021	11-8681.1-121493/2021	Jürgen Gruber Juergen.Gruber@lfu.bayern.de **Tel.** +49 (821) 9071-5681	17.11.2021

Vollzug des Baugesetzbuches Gemeinde Furth;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Keramiksiedlung“ mit integriertem Grünordnungsplan auf den Fl-Nrn. 726, 728 und 730, Gmk. Furth mit gleichzeitiger Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes;
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 18.10.2021 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen wird die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

121493/2021

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Etwa 200 m östlich der geplanten Wohnbebauung befindet sich das Vorranggebiet für Bodenschätze KS 80 „Kies Furth“. Im Zuge der letzten Regionalplanfortschreibung (Nordteil der Planungsregion 13) wurde diese Fläche nach Westen erweitert und am 04.11.2016 verbindlich erklärt. Sie stellt das mittel- bis langfristige Rohstoffpotenzial des hier abbauenden Rohstoffgewinnungsbetriebs dar und ist rohstoffgeologisch sehr bedeutsam. Grundsätzlich stellt ein Vorranggebiet ein Ziel der Regionalplanung dar. Diesem Ziel ist uneingeschränkt der Vorrang einzuräumen.
Durch die nun geplante Wohnbebauung darf der uneingeschränkte Kiesabbau im gesamten Bereich des Vorranggebietes (KS 80), der möglicherweise mit einer gewissen Lärm- und Staub-Entwicklung einhergeht, nicht beeinträchtigt werden.
Der Maßnahme kann daher aus Sicht der Rohstoffgeologie nur zugestimmt werden, wenn ein entsprechender textlicher Passus in die Planungsunterlagen eingefügt wird.

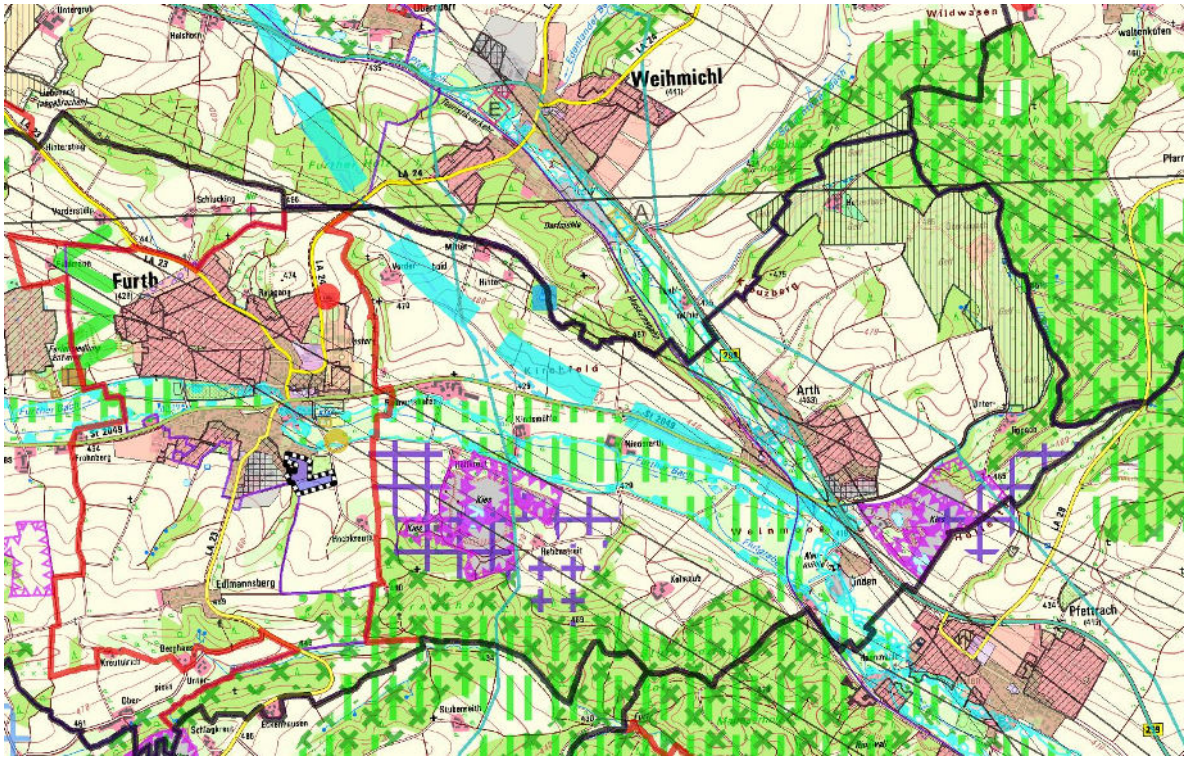

Lagebeziehung: Baumaßnahme – Vorranggebiet KS 80 (violette Schraffur)

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Klaus Poschlod (Referat 105, Tel. 0821/9071-1351) oder Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281/ 1800-4751).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Landshut (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Das Sachgebiet 24 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Niederbayern erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gruber